

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 66 vom 15. Dezember 2025

549. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Arbeits- und Personalrecht“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in in Arbeits- und Personalrecht / AEP, 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Der stete Wandel, die Komplexität und die immer neuen Herausforderungen der Arbeitswelt bringen eine rasante Entwicklung im Bereich des Personalrechts mit sich. Das Personalwesen ist ein Bereich, in dem komplizierte Rechtsmaterien ineinandergreifen. Nationale Gesetze, EU-Recht, internationales Recht, Kollektivverträge oder Betriebsvereinbarungen regulieren das Personalwesen, begleitet von einer umfangreichen Rechtsprechung des OGH und des EuGH. Personalist_innen sind gefordert, nationale und internationale Sachverhalte zu beurteilen und praktische Falllösungskompetenzen zu entwickeln.

Das Weiterbildungsprogramm verknüpft die Bereiche Arbeits-, Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht mit Fragen des Personalmanagements und ermöglicht dadurch eine Spezialisierung für einen äußerst dynamischen Tätigkeitsbereich.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- die Rechtsbegriffe, Grundlagen und Methoden der Rechtswissenschaften darlegen;
- die rechtlichen Regelungen des Arbeits-, Sozialversicherungs- und Lohnsteuerrechts in Grundzügen darstellen;
- arbeitsrechtliche Sachverhalte im Vertrags- und Verfahrensrecht beurteilen;
- Diskriminierungstatbestände und Fragen der Gleichstellung in arbeitsrechtlichen Kontexten einschätzen;
- Rechtsvorschriften im Bereich des internationalen Arbeits-, Sozialversicherungs- und Lohnsteuerrechts benennen und internationale Sachverhalte beurteilen;
- im Rahmen der Projektarbeit und Präsentation zum Verfahrensrecht spezielle verfahrensrechtliche Sachverhalte identifizieren;
- die Struktur der Personalverrechnung darzustellen und entsprechende Sachverhalte analysieren.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 66 vom 15. Dezember 2025

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 3 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife bzw. abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV oder eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung.
- (2) Positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.
- (3) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben die Kenntnis der deutschen Sprache nachzuweisen. Die Art des Nachweises wird von der Studienleitung festgesetzt.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 66 vom 15. Dezember 2025

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Studienprogramm setzt sich aus den nachfolgend angeführten Modulen zusammen.

Module	ECTS-Punkte
1 Einführung in die Rechtswissenschaften	3
2 Arbeitsrecht Systematik	6
3 Sozialversicherungsrecht	6
4 Gemeinsame Prüfung von Lohnabgaben und Beiträgen	6
5 Individualarbeitsrecht	9
6 Verfahrensrecht Grundlagen und Vertiefung	6
7 Personalmanagement – Grundlagen, Strategie und Führung	9
8 Internationales Personalrecht	9
9 Vertiefung Personalverrechnung	6
Summe	60

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Einführung in die Rechtswissenschaften: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Arbeitsrecht Systematik: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Sozialversicherungsrecht: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Gemeinsame Prüfung von Lohnabgaben und Beiträgen: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 66 vom 15. Dezember 2025

- Individualarbeitsrecht: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Verfahrensrecht Grundlagen und Vertiefung: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Personalmanagement – Grundlagen, Strategie und Führung: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Internationales Personalrecht: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Vertiefung Personalverrechnung: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der Absolvent_in ist die akademische Bezeichnung „Akademische Expertin Arbeits- und Personalrecht“ bzw. „Akademischer Experte Arbeits- und Personalrecht“ zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Sommersemester 2026 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmung

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 38/2024 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm nach der jeweiligen Verordnung abschließen.